

## **Infektionsschutzkonzept für den Übe- und praktischen Unterrichtsbetrieb im Fach Musikpädagogik an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg**

Die Grundlage für die Durchführung von Übe- und praktischem Unterrichtsbetrieb an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg ist die Beachtung der allgemeinen Regelungen des Infektionsschutzes, also des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) und der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV), und des von der Universität Bayern e.V. mit den Bayerischen Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst sowie Gesundheit und Pflege erarbeiteten Rahmenkonzepts und der nachfolgenden Regelungen des darauf aufbauenden universitären Infektionsschutzkonzepts. Die hier beschriebenen Regeln sind bei der Durchführung von Übe- und praktischem Unterrichtsbetrieb strikt zu beachten.

Ergänzend zu den im Infektionsschutzkonzept für Präsenzveranstaltungen an der Universität Würzburg festgelegten allgemeinen Maßnahmen zum Infektionsschutz (A.), den Bestimmungen zur Durchführung von Präsenzveranstaltungen (B.) und Präsenzprüfungen (C.) sowie Regelungen zur Überprüfung des Impf-, Genesungs- oder Testnachweises (D.) gelten für die Durchführung von Übe- und praktischem Unterrichtsbetrieb die nachfolgenden speziellen Bestimmungen.

Ziel sämtlicher Maßnahmen ist der Schutz der Gesundheit aller Beteiligten.

### **Übe- und praktischen Unterrichtsbetrieb im Sinne dieses Infektionsschutzkonzepts**

Beim Übe- und praktischen Unterrichtsbetrieb von Studierenden in Räumen im Rahmen der musikpraktischen Ausbildung an der Universität Würzburg handelt es sich nach dem zwischen dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst und den Musikhochschulen abgestimmten Infektionsschutzkonzept nicht um Lehrveranstaltungen, sondern um praktische Musikübungen. Studierende üben am eigenen oder universitätseigenen Instrument allein in einem Raum der Universität. Für den Studienerfolg sind solche Übemöglichkeiten von großer Bedeutung.

### **Raum- und Belegungskonzept**

Die Nutzung der besonderen Räume für die Durchführung von Übe- und praktischem Unterrichtsbetrieb im Fach Musikpädagogik an der Universität Würzburg wird über ein

Raum- und Belegungskonzept unter Berücksichtigung der Lüftungsparameter des jeweiligen Raums geregelt. Das Raummanagement hat eine zu große Dichte in der Raumnutzung zu vermeiden.

Die maximale Belegung eines Raumes und die dort jeweils mögliche Art des Unterrichts richtet sich nach den im Folgenden genannten Mindestflächen, Mindestabständen sowie den jeweiligen Lüftungsparametern. Die Zuordnung der Räume erfolgt nach Maßgabe des allgemeinen Flächenbedarfs von 10 qm/Person sowie einem wo immer möglich einzuhaltenden Mindestabstand von 1,5 m.

### **Spezielle Bestimmung für die Durchführung des Übebetriebs**

1. Datum, Ort und Zeitraum (Uhrzeit) des Übebetriebs müssen den Studierenden rechtzeitig, zumindest aber 3 Tage vorher durch geeignete elektronische Systeme bekannt gemacht werden.
2. Den Studierenden ist hierbei mitzuteilen, wo sie sich für die Aufnahme des Übebetriebs einzufinden haben, um Zugang zum Überaum zu erhalten. In dieser Mitteilung ist ihnen auch bekannt zu machen, wie sich der Übungsbetrieb gestaltet und dass die Regelungen strikt zu beachten sind.
3. Der Überaum darf jeweils nur mit einer Person belegt werden. Verstöße ziehen den sofortigen Entzug der Überlaubnis nach sich.
4. Die Übedauer ist zu begrenzen (abhängig vom Instrument, max. 3 Stunden).
5. Die Studierenden sind verpflichtet, vor Benutzung des Überaums und insbesondere der hochschuleigenen Instrumente die Hände zu waschen. Schlagzeugstudierenden üben ausschließlich mit eigenen Stöcken / Schlegeln / Mallets und meiden unmittelbaren Hautkontakt mit den Instrumenten. Universitäre Blasinstrumente dürfen nicht genutzt werden. Nach dem Üben hat eine Flächenreinigung von Flügel- oder Orgeltastaturen etc. durch eingewiesene Dritte zu erfolgen, soweit es sich nicht um Instrumente handelt, die aufgrund der Beschaffenheit oder schutzbedürftiger (antiker) Oberflächen nicht desinfiziert werden können.
6. In der Mitteilung zum Übebetrieb sind die Studierenden darauf hinzuweisen, dass ein Verstoß gegen die Infektionsschutzmaßnahmen zum Ausschluss vom Übebetrieb führen kann.

### **Spezielle Bestimmung für den praktischen Unterrichtsbetrieb I („Einzelunterricht“)**

Zwei Personen (eine Lehrperson, ein/e Student/in) befinden sich im Raum. Für Dozierende im künstlerischen Unterricht, welche nicht aktiv musizieren, sind 8 qm Fläche/Person zu berücksichtigen. Studierende und Lehrende tragen eine Mund-Nasen-Bedeckung, soweit es die Unterrichtssituation zulässt (bei Tasten- und Streichinstrumenten obligatorisch), die von den Studierenden privat mitzubringen ist.

1. Die Mitwirkung einer Korepetitorin/eines Korepitors ist bis auf Weiteres ausgeschlossen.
2. Bei Blasinstrumentenspiel, Gesang, szenischen Aktivitäten und prononciertem Sprechen ist ein erhöhter Flächenbedarf von 15 qm/Person und ein erweiterter Mindestabstand von 3 m nach vorn sowie 2 m zur Seite erforderlich. Bei Ensemblespiel in der Neubaukirche beträgt der Mindestabstand für Bläser 2 m in alle Richtungen. Singen/Blasen/Sprechen in direkter Richtung anderer Personen ist zu vermeiden.
3. Sofern kein Arbeiten mit offenem Fenster/Türe möglich ist, muss nach jeder Übe-, Arbeits- oder Lehreinheit der Raum mindestens 15 Minuten lang gelüftet werden. Das Lüften wird in der Raum- und Belegungsplanung als fester Zeitfaktor berücksichtigt. In Abhängigkeit der Nutzungsart und der Raumparameter werden weitere Lüftungsintervalle in die Unterrichtseinheiten integriert. Die Vorgaben der Raum-, Belegungs- und Lüftungsplanung sind zwingend einzuhalten.
4. Für Angehörige der Risikogruppen nach dem RKI: Einrichtung von Lehrräumen mit höherem Gesundheitsschutz-Standard ((partielle) Plexiglas-Wände, um die Luftzirkulation zwischen Lehrenden und Studierenden zu minimieren, sowie besonders große Raummaße).
5. In der Mitteilung zum praktischen Unterrichtsbetrieb sind die Studierenden darauf hinzuweisen, dass ein Verstoß gegen die Infektionsschutzmaßnahmen zum Ausschluss vom praktischen Unterrichtsbetrieb führen kann.

### **Spezielle Bestimmung für den praktischen Unterrichtsbetrieb II („Kleingruppenunterricht“)**

Kammermusik und weitere künstlerische Fächer können in Kleingruppen von 2 bis 5 Studierenden und einem Lehrenden unterrichtet werden, sofern Räume entsprechender Größe zur Verfügung stehen. Bei Blasinstrumentenspiel, Gesang, szenischen Aktivitäten und prononciertem Sprechen ist ein erhöhter Flächenbedarf von 15 qm/ Person und ein erweiterter Mindestabstand von 3 m nach vorn sowie 2 m zur Seite erforderlich. Bei Ensemblespiel in der Neubaukirche beträgt der Mindestabstand für Bläser 2 m in alle Richtungen. Singen/Blasen/Sprechen in direkter Richtung anderer Personen ist zu vermeiden. Im Übrigen gelten die gleichen Voraussetzungen wie beim Einzelunterricht.

–

Dieses Infektionsschutzkonzept kann nicht alle besonderen Umstände erfassen. Die Verantwortlichen sind daher aufgerufen, auftretende Situationen im Geiste dieser Bestimmungen zu lösen und immer dem Gesundheitsschutz den Vorrang einzuräumen.